Bundesrat Drucksache 234/1/88

28.06.88
G - A - R - U

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Fische und Schalentiere
(Fisch-Verordnung)

Punkt der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Agrarausschuß (A) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

G
A

1. Zu § 1 Satz 1

In § 1 Satz 1 ist das Wort "See-" durch das Wort "Hochsee-" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung und Anpassung an die übliche Terminologie.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

G
A

2. Zu § 1 Satz 2
§ 3 Satz 2 Nr. 2

In § 1 sind in Satz 2 am Ende folgende Worte anzufügen:

"sowie nicht für Fische, die nur zeitweise im Meer leben."

Als Folge ist in § 3 Satz 2 die Nummer 2 zu streichen; die Bezeichnung "1." entfällt.

Begründung:

Mehrere Fischarten leben aufgrund ihres biologischen Zyklus nur zeitweise im Meer. An erster Stelle sind hier Aale, Lachse und Forellen zu nennen. Darüber hinaus erstreckt sich der Fischfang in einigen Ostseebuchten auch auf Arten, die aus Binnengewässern ausgewandert sind (Zander, Hecht und Plötze). Sowohl bei den zyklusbedingt als auch bei den fakultativ nur zeitweise im Meer lebenden Fischen sind Nematodenlarven nicht nachgewiesen worden und auch nicht zu erwarten. Es ist deshalb erforderlich, diese Fische aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herauszunehmen.

G
A

3. Zu § 2 Abs. 1 Satz 3

In § 2 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte "oder der Auktion" durch die Worte "oder nach der Auktion" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

A 4. Zu § 2 Abs. 1 nach Satz 3

In § 2 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Werden die Fische nach dem Anlanden oder nach dem Verbringen unmittelbar einer Auktion oder einem Verarbeitungsbetrieb zugeführt, so sind sie unverzüglich danach auszunehmen."

Begründung:

Klarstellung. Die bisherige Fassung des Satzes 3 läßt ein Verbringen der nicht ausgenommenen Fische z.B. vom Anlandeplatz unmittelbar in einen Verarbeitungsbetrieb (d.h. ohne Berührung eines Auktionsplatzes) nicht zu. Gründe für einen Verzicht auf diese bewährte und oftmals praktizierte Verfahrensweise sind nicht erkennbar, so daß eine Möglichkeit für ihre Fortführung vorzusehen ist.

G 5. Zu § 2 Abs. 2

A In § 2 Abs. 2 sind vor dem Wort "unmittelbar" die Worte "spätestens am Tage nach dem Fang" einzufügen. *)

Begründung:

Die Einführung einer zeitlichen Begrenzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für Tagesfänge liegt im Interesse des Verbraucherschutzes. Auch im Hinblick auf die überwachungstechnische Praktikabilität dürfte es zweckmäßig sein, diese Eingrenzung nicht auf die bisher erwogene 36-Stunden-Frist, sondern auf den dem Fang folgenden Tag zu beziehen.

*) redakt. Hinweis:

Bei Annahme von Ziff. 6 sind die einzufügenden Worte nach dem Wort "Küstenfischerei" zu setzen.

A 6. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 sind die Worte ", die unmittelbar an den Einzelhandel oder an Verbraucher abgegeben werden," zu streichen.

Begründung:

Fische aus Tagesfängen werden im wesentlichen über Genossenschaften an Einzelhändler vermarktet. Die z.B. von Bord der Fangfahrzeuge erfolgende unmittelbare Abgabe an Einzelhändler oder Verbraucher besitzt einen relativ geringen Umfang. Aus diesem Grunde entspricht die vorgesehene Fassung des § 2 Abs. 2 nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und muß durch den Fortfall des fraglichen Textteils entsprechend angepaßt werden.

G A 7. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Abweichend von Absatz 1 genügt es ferner, wenn Fische, die in gekehltem oder unausgenommenem Zustand einem Salzungsverfahren nach Anlage 1 unterzogen worden sind, vor der Abgabe an den Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ausgenommen werden."

Begründung:

Für den klassisch gereiften Hering sind die Enzyme der in der Leibeshöhle belassenen Pylorusdrüsen unabdingbare Voraussetzung, um die typischen Merkmale dieses Qualitätserzeugnisses herbeizuführen. Eine Reifung durch sekundäre Zugabe nicht körpereigener Enzyme zu ausgenommenen Heringen führt zu einem Endprodukt, das in der Qualität nicht mit den an der Gräte gereiften Heringen vergleichbar ist.

(noch Ziff. 7)

Gesalzene Heringe, Heringserzeugnisse und Anchosen aus frischer Rohware müssen in jedem Falle Verfahren unterzogen werden, die hinsichtlich Mindestsalzgehalt und Mindestlagerdauer den Anforderungen der Anlage 1 entsprechen. Es bestehen daher keine gesundheitlichen Bedenken, wenn diese Heringe erst nach Abschluß des Reifungsverfahrens ausgenommen werden.

G
A

8. Zu § 2 nach Absatz 2
§ 3 Satz 1
§ 8 Abs. 2

In § 2 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Heringe, die einem Räucherverfahren unterworfen wurden, das die Anforderungen der Anlage 1 Nr. 2 erfüllt (Bücklinge), dürfen unausgenommen an den Verbraucher abgegeben werden, wenn bei der Abgabe an den Verbraucher in geeigneter Form deutlich darauf hingewiesen wird, daß in der Leibeshöhle abgestorbene Nematodenlarven enthalten sein können."

A

Folgeänderungen:

§ 3 Satz 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Fische oder Fischteile, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 2, 3 oder 4 Satz 1 Nr. 1 nicht entsprechen,".

Nach § 3 Satz 1 Nr. 1 ist folgende Nr. 1 a einzufügen:

"1a. Heringe, die den Anforderungen des § 2 Abs. 2 a nicht entsprechen,".

(noch Ziff. 8)

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 3 Satz 1 Nr. 1 a Heringe oder entgegen § 3 Satz 1 Nr. 2 oder 4 Buchstabe b Fische, Fischteile oder Fischerzeugnisse".

Begründung:

Der geschlossen geräucherte Hering (Bückling) ist ein vor allem in Norddeutschland besonders geschätztes und dementsprechend gefragtes Produkt. Das Verbraucherinteresse an dieser Angebotsform ist sowohl auf die gegenüber ausgenommen,geräucherten Fischen weitaus zartere Beschaffenheit als auch auf den vielfach gewünschten Mitverzehr von Milch und Rogen zurückzuführen. Durch den Heißräucherungsprozeß werden möglicherweise vorhandene lebende Nematodenlarven vollständig abgetötet, so daß eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Das eventuelle Vorhandensein abgestorbener Nematodenlarven ist den betreffenden Verbraucherkreisen bekannt.

Das vorgesehene völlige Unterbinden des Herstellens und Inverkehrbringens von Bücklingen würde eine über das Ziel der Verordnung deutlich hinausgehende Bevormundung der Verbraucher darstellen.

G
A

9. Zu § 2 Abs. 3
§ 8 Abs. 1 Nr. 2

In § 2 ist Absatz 3 eingangs wie folgt zu fassen:

"(3) Fische sind unverzüglich nach dem Fang bis zur Anlandung, dem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung oder bis zur Auktion

1. (weiter wie Vorlage)."

Als Folge sind in § 8 Abs. 1 Nr. 2 die Worte "oder Fischteile" zu streichen.

Begründung:

Der Geltungsbereich der Vorschrift ist auf die Zeitspanne zwischen dem Fang und dem Anlanden zu begrenzen, denn das Kühlhaltegebot für Fisch und Fischerzeugnisse ist bereits grundsätzlich in den Lebensmittelhygieneverordnungen der Länder geregelt. Außerdem ist das sich auch auf Fischteile erstreckende Kühlhaltegebot grundsätzlich nicht gerechtfertigt, weil die Begriffe "Fische" und "Fischteile" nach den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches für Fische, Krusten-, Schalen- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus auch Vor- und Zwischenprodukte umfassen, die gesalzen, getrocknet oder ähnlich behandelt sein können und deren Kühlung oder Frostung deshalb nicht erforderlich ist.

G
A

10. Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2

In § 2 Abs. 3 sind in der Nummer 2 die Worte "der Anlage 1 18° Celsius" durch die Worte "der Anlage 1 Nr. 1 bei einer Temperatur von mindestens - 18° Celsius" zu ersetzen.

Begründung:
Notwendige Berichtigung.

R

11. Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2

In § 2 Abs. 3 Nr. 2
sind nach den Worten "Anlage 1 Nr. 1"
die Worte "oder eines von der zuständigen Behörde
als gleichwertig anerkannten Verfahrens"
einzufügen.

Begründung:

Nach § 3 Nr. 3 sind Fische und Fischteile verkehrsfähig, wenn sie statt eines Behandlungsverfahrens nach Anlage 1 einem von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Verfahren unterzogen worden sind. Daraus ergibt sich, daß in diesem Fall auch die Lagerung und Beförderung der Fische/und Fischteile/nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 zulässig sein muß. Da § 2 Abs. 3 Nr. 2 selbständig mit Strafe bewehrt ist (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2), muß die Ausnahme für ein behördlich als gleichwertig anerkanntes Verfahren auch in diese Vorschrift aufgenommen werden.

[-]
entfällt bei
Annahme von
Ziff. 9

G
A

12. Zu § 2 Abs. 4 Satz 1

In § 2 Abs. 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Teile, die erkennbar

1. lebende oder
2. tote

Nematoden enthalten, sind unverzüglich von Fischen und Fischteilen zu entfernen."

Begründung:

Trotz der Anwendung strengster Sorgfaltspflicht sind nur vereinzelt in der Fischmuskulatur vorkommende Nematodenlarven nicht in jedem Fall erkennbar. Sie können daher auch nicht immer entfernt werden. Es muß deshalb klargestellt werden, daß sich diese Vorschrift nur auf den vermeidbaren Befall an Nematodenlarven beziehen kann.

Im Interesse eines optimalen Verbraucherschutzes muß sichergestellt werden, daß auf allen Handelsstufen von Fisch und daraus hergestellten Erzeugnissen die Verpflichtung besteht, mit Nematodenbefall festgestellte Teile zu entfernen. Die Entfernung der Nematoden hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen, nach Möglichkeit noch vor dem Eindringen dieser Parasiten in die Tiefe der Fischmuskulatur, denn dies führt auch zu einer Reduzierung der zu entfernenden Teile und damit zur Begrenzung des wirtschftlichen Schadens.

Außerdem muß im Hinblick auf die strafrechtlichen Sanktionen berücksichtigt werden, daß beim Durchleuchten vor der Abgabe von nicht portioniertem Rundfisch (z.B. Kabeljau) die in der Tiefe der Muskulatur befindlichen Nematodenlarven nicht zu erkennen sind.

G
A 13. Zu § 5
§ 8 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c
zur Anlage 2

a) In § 5 sind die Worte "die zu Arten gehören," zu streichen.

b) In Anlage 2 ist das Wort "Fischarten" durch das Wort "Fische" zu ersetzen.

auch R Als Folge ist in § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) entgegen § 5 in Anlage 2 aufgeführte Fische oder".

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

G 14. Zur Anlage 3 I Nr. 2

In Anlage 3 I Nr. 2 sind nach dem Wort "Proben" die Worte "von 100" einzufügen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten bezüglich des betreffenden Probenhöchstwertes.

B

Der Agrarausschuß
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

15. Zur Verordnung insgesamt

Der Bundesrat weist zur Klarstellung darauf hin, daß die der Fischwirtschaft aus der Verordnung erwachsenden Verpflichtungen voraussichtlich deutliche Erhöhungen der Verbraucherpreise für Fische und Fischerzeugnisse nach sich ziehen werden. Der Grad des Nematodenbefalls, der bei einzelnen Fischarten bis zu 30 % erreicht, muß zwangsläufig zu wirtschaftlichen Einbußen führen, die, wenn überhaupt, nur zum Teil über Preiserhöhungen kompensiert werden können, so daß insgesamt von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Fischwirtschaft in der bereits aus anderen bekannten Gründen strukturschwachen Küstenregion auszugehen ist.

C

16. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*